

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 26 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 4 Brumaire. X.

Gesetzgebender Rath, 9. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Munizipalitättencommission,
ihre rükständigen Geschäfte betreffend.)

44. Bittschrift der Waysenkammer von Bern vom
4. August 1800, betreffend die Beschreibung des
beneficii inventarii.

45. Bittschrift des B. Sulzberger, Präf. der Mun.
Frauenfeld, vom 18. Sept. 1800, enthaltend Be-
merkungen über das Munizipalitätengesetz.

46. Bittschrift der Gemeindeskammer von Basel vom
30. Oct. 1800 über den nemlichen Gegenstand.

47. Bittschrift der Gemeindeskammer von Burgdorf
vom 1. Nov. 1800.

48. Bittschrift von der Munizipalität daselbst vom
1. Nov. 1800.

49. Bittschrift von der Munizipalität Zug vom 8.
Nov. 1800.

50. Bittschrift der Munizipalität und Gemeindeskam-
mer von Zofingen vom 8. Nov. 1800.

51. Bittschrift der Munizipalität von Bern vom
12. Nov. 1800.

52. Bittschrift des B. Gränicher, gew. Mitglied der
Munizipalität Zofingen, vom 13. Nov. 1800.

53. Bittschrift der Gemeindeskammer von Zug vom
14. Nov. 1800.

54. Bittschrift der Gemeindeskammer von Bern vom
14. Nov. 1800.

55. Bittschrift der Gemeindeskammer von St. Gallen
vom 15. Nov. 1800.

56. Bittschrift der Munizipalität und Gemeindeskam-
mer von Winterthur vom 5. Dec. 1800.

57. Bittschrift der Munizipalität von Aarau vom
29. Nov. 1800.

58. Bittschrift der Munizipalität und Gemeindeskam-
mer von Zürich vom 1. Dec. 1800.

59. Bittschrift der Munizipalität von St. Gallen
vom 15. Dec. 1800.

60. Bittschrift der Gemeindeskammer von Lausanne
vom 19. Dec. 1800.

61. Bittschrift des B. Schweizer, Gemeindscommis-
sarius von Zürich, vom 10. Dec. 1800.

62. Bittschrift der Munizipalität von Zürich vom
30. Dec. 1800.

Alle der Commission zugesandten Anträge, Petitionen
und Botschaften über einzelne Gegenstände waren
mit dem Munizipalitätengesetz vom 15. Hornung 1799
überhaupt in mehr oder minder engem Zusammenhang,
und da dieselben in Verbindung mit den von der
Commission provocirten Bittschriften der Munizipalitäten
und Gemeindeskammern die Nothwendigkeit einer Re-
vision des ganzen Gesetzes zeigten, so hatte die Com-
mission seiner Zeit die Ehre, dem gesetzg. Rath einen
ganz umgearbeiteten Gesetzesvorschlag über die Verwal-
tung der Ortspolizei überhaupt, und mehrere beson-
dere Gesetzesvorschläge über die Art der Verwaltung
einzelner Zweige derselben insbesonders vorzulegen, durch
die über alle jene Anträge, Petitionen und Botschaften
theils explicite, theils implicite verfügt wurde. Diese
Vorschläge konnten aber wegen den veränderten Umstän-
den in Absicht auf unsere künftige Verfassung nicht
zum Gesetz erhoben werden, und so fort bleiben auch
jene Petitionen und Botschaften unentschieden; allein
da die nemlichen Gründe, die verhinderten, daß die
Vorschläge nicht zu Gesetzen erhoben würden, auch
gegen die Entscheidung über dieselben streiten, so bleibt
nichts übrig, als diese Schriften sämtlich ad acta zu legen.

Am 10. September war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 11. September.

Präsident: Lüthard.

Die Constitutionscommission erstattet einen Bericht.

über die noch in ihren Händen befindlichen, die helvetische Verfassung betreffenden Schriften, welcher für die gewöhnlichen 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Eben so wird auch ein Gutachten der Finanzcommission über die vom Vollz. Rath vorgeschlagene Versteigerung der Zollrechte und Susten zu Immensee und Küsnacht für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgendes Decret angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath's vom 4. Herbstm. 1801;

In Erwägung, daß die Einwohner der nordwestlichen Gegenden der Cantone Bern und Fryburg von jeher gewohnt waren, einen Theil ihrer Getraidefrüchte außer Landes abzusetzen;

In Erwägung dann, daß die diesjährige Erndte gut ausgefallen ist, und ohne Nachtheil für's Allgemeine eine beschränkte Ausfuhr von Getraide zuläßt;

verordnet:

1. Für die an der nordwestlichen Grenze Helvettiens gelegene Distrikte der Cantone Bern und Fryburg wird eine Ausnahme von den Vorschriften des Getraideausfuhrverbotes vom 13. Herbstm. 1799 gestattet.

2. Der Vollz. Rath wird demnach bevollmächtigt, zwei Marktplätze, den einen im Canton Fryburg, den andern im Canton Bern zu bestimmen, wo Fremde Getraide ankaufen dürfen.

3. Diese Ausfuhrerlaubnis soll jedoch nicht länger Platz haben als bis auf den 1. Januar 1802. Dem Vollz. Rath bleibt indessen überlassen, dieselbe auch früher noch einzuziehen, wenn das Bedürfnis des Absatzes für die Einwohner jener Distrikte eine längere Fortdauer nicht ertheischen oder das allfällige Steigen der Getraidepreise dieselbe nicht gestatten sollte.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Geschäfte:

1. B. Rupp von Siegriswyl, Mitglied der Verw. Kammer des Cantons Oberland, wird als gewesener Salzhauswärter um einen instanzlichen Rechnungssaldo von der Nationalsalzhandlung betrieben; der Verkauf seines Hauses und Heimwesens, auf welchem er eine Frau samt 6 Kindern nährt, und zwar weil es in Eile geschehen müßte, weit unter seinem wahren Werth, wäre das einzige Mittel, wodurch er die Betreibung hemmen und die baare Zahlung leisten könnte. Hingegen überstigt seine rücksändige Verwaltersbesoldung die ganze Schuld um ein Namhaftes. Bey diesem Verhalt, da seine Schuld an die Nation durch eine eben so

gerechte Ansprache übertroffen wird, wendet er als ein in bedrängten Umständen sich befindlicher Haussvater von 6 Kindern sich an den gesetzg. Rath, mit der Bitte, daß die Salzhandlung entweder zu Suspension ihrer Betreibung bis auf die Auszahlung seiner Besoldung, oder aber statt baarer Zahlung zu Abnahme seiner rücksändigen Besoldung im nominalem Werth angewiesen werde.

Die Commission trägt darauf an, dieses Ansuchen der Vollziehung zur gutfindenden Wilsahr mit Empfehlung zu überweisen. Angenommen.

2. Das Cantonsgericht Thurgau führt dem gesetzg. Rath die bedenklichen Folgen der Abstellung des Blut-Zugrechts zu Gemüthe, und schlägt, um ruinöse Überraschungen zu hindern, Maasregeln vor. Wird ad acta gelegt.

3. Die zwei zu Gambs Distr. Werdenberg C. Linth seit 130 Jahren hintersässweise gesessnen Familien, Boxler und Scheerer, die aller Wahrschweinlichkeit nach schweizerischen Ursprungs sind, aber doch kein Bürgerrecht in der Schweiz besitzen, bitten aus angebrachten Gründen um eine Dispensation von denen durch das Gesetz vom 24. Nov. 1800 den Fremden auferlegten Aufenthaltsbedingungen. Wird an die Polizeycommission gewiesen.

4. Heinr. Weber von Dernalingen, Bandfaktirant in Basel, und dessen Ehefrau Catharina Ryburz von Erlisbach, wünschen bey ihrer kinderlosen Ehe einen gegenseitigen Erbsolgscontract zu errichten; da zu dessen Gültigkeit nach baslerischer Uebung die Bewilligung der Obrigkeit, jetzt des gesetzg. Rath's, erfodert wird, so bewirbt sich der Ehemann, mit Einwilligung seines nächsten Abintestaterbes, um dieselbe. Wird an die Civilgesetzg. Commission gewiesen.

5. Peter Trummer von Frutigen Cant. Oberland bewirbt sich um die Bewilligung, eine Person heurathen zu dürfen, mit der er ein Kind im Ehebruch erzeugt hat. Wird abgewiesen.

6. B. Wengeler, Färber zu Luzern, bittet um Begnadigung seines zur Zuchthausstrafe verurtheilten Sohns. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Auf den Antrag der Polizeycommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räthe! Das Haus Hallwyl beklagt sich in beyliegender Blitschrift vom 25. August über einen Beschluß der Verwaltungskammer des Cantons Argau, welcher ihr einen Mahlhaufen mehr für ihre Mühle am Hallwyler See abgeschlagen, und über Ihren Beschluß

vom 14. Juli 1801, der dasselbe ebenfalls mit dieser Bitte abweset. Der gesetzg. Rath will sich nicht mit der näheren Untersuchung dieser Sache befassen, ohne sich vorher Ihre Gründe für den gedachten Beschluss vorlegen zu lassen. Er ladet Sie demnach ein, diese nebst den Berichten der Verwaltungskammer und den dieser eingegebenen Einsprüchen der Gegner des Hauses Haltwol, ihm mit möglichster Beschleunigung mitzuteilen.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird folgende Botschaft angenommen:

B. Volkz. Rath! Ehe und bevor der gesetzg. Rath auf den Begnadigungsantrag, den Sie B. V. R. in Betreff des B. David Vogel von Zürich an ihn ergehen lassen, eintreten kann, bedarf er der Einsicht sowohl der Urtheil, durch welche B. Vogel verfält worden ist, als derjenigen Acten, die seither in diesem Geschäft Platz gehabt haben. Der gesetzg. Rath ladet Sie demnach ein, ihm das eine und andere zukommen zu lassen.

Die Criminalcommission trägt ein Gutachten über die vom Volkz. Rath vorgeschlagne Amnestierung von 9 ausgewanderten und in fremdem Solde gestandnen Offiziers vor, welches für 3 Tage auf den Tanzlehtisch gelegt wird.

Das Gutachten der Polizeycommission über das Los-Kaufgeschäft der Unterhaltung von Zuchthäusern des B. Wohlers von Wohlen wird in Berathung genommen und der Commission zu näherer Untersuchung zurückgewiesen.

E scher erhält für 14 und Genhard für 10 Tage Urlaub.

Am 12. und 13. Sept. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 14. September.

Präsident: Lüthard.

Folgendes Gutachten der Finanzencommission wird in Berathung und der Antrag derselben angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Zu Immensee und Küssnacht liegen zwey Susthäuser, von denen das letztere ursprünglich der Gemeinde Küssnacht selber, zur Zeit der Revolution aber beyde dem Stand Schwyz zuständig waren. Allein die schlechte Besorgung der Güter, der Zerfall der Strasse, und der so gut als gänzliche Ruin der Gebäude, hat den dortigen, ehmals sehr bedeutenden Güter-Transit und die daher dem Staat zugewachsene Gefälle gänzlich vernichtet.

In einer Botschaft vom 5ten Sept. stellt Ihnen, B. Gesetzgeber, dieses der Volkz. Rath und zugleich vor, daß laut begebotenen Datis die Wiederinstandstellung der Strasse und der Gebäude an die 12000 Franken kosten, und (verbunden mit den Zinsen dieser Summe) die Besoldung eines neuen Sustmeisters, die daher wieder zu erwartenden Gefälle noch für lange Zeit verschlingen würde.

Hierauf nun folgt der Volkz. Rath sein Urtheil: daß nemlich nach seinem Ermessen, eine Veräußerung erwähnter Sustgebäude unter gewissen Bedingungen dem Staat weit vortheilhafter, als eine kostspielige Reparatur derselben seyn würde. Wirklich soll sich der Bürger Regierungsstatthalter Truttmann, in der Absicht für seinen Sohn dort eine Spedition einzurichten, bereits anheischig gemacht haben: nebst Bezahlung des Schatzungspreises, von 800 Fr. nemlich für die Sust zu Immensee, und von 1200 Fr. für die zu Küssnacht: 1) Beyde diese Gebäude in einen zur Niederlage für die durchgehenden Kaufmannsgüter gehörig eingerichteten, guten Stand zu stellen und daran zu erhalten. 2) Jedem Bürger, der allenfalls neben ihm ähnliche Speditionsgeschäfte unternehmen wollte, gegen ein billiges, vom Staat zu bestimmendes Sustgeld, die Niederlage in gedachten Susten zu gestatten; und endlich 3) den dritten Theil der Karrstrasse von Auer, Lauterbach an, bis nach Immensee für alle Seiten zum Unterhalt zu übernehmen.

Nun glaubt der Volkziehungsrat, daß zwar freylich selbst der bloße Anschein besonderer Begünstigung irgend eines Individuums, hier durchaus nicht statt finden dürfe; dagegen aber ladet er Sie B. G. ein, ihn lediglich zu bevoßmächtigen, oft erwähnte Susten, unter gedachten Bedingungen jedoch, zur gesetzlichen Versteigerung zu bringen.

Allein Ihre Finanzencommission, so sehr sie übrigens an und vor sich den Grundsätzen des Volkz. Raths über die Vorzüge eines derley Verkaufs, unter gewissen Beschränkungen bepflichtet, hält den gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer derley Veräußerung in mehrern und namentlich auch in der Rücksicht für unschöntlich, da dieser spezielle Gegenstand, gleich so vielen andern ähnlichen, mit dem wichtigen Hauptgegenstand eines allgemeinen Zollsystems, welchen die künftige Regierung endlich bestimmen wird, in Uebereinstimmung zu bringen seyn wird, und rath Ihnen daher an, den angetragenen Verkauf auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

(Die Fortsetzung folgt.)